

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 138/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Wolfgang B[REDACTED], F[REDACTED] Straße [REDACTED], H[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

den Dr. med. Karl-Hans M[REDACTED], W[REDACTED]gasse [REDACTED],
Ma[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],
K[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. Birkmann am 1. März 1988 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. April 1987 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 97.000 DM.

- 3 -

In der Bezugnahme des Berufungsurteils auf die Entscheidungsgründe des Landgerichts liegt kein Verfahrensfehler im Sinne des Angriffs der Revision. Der Kläger hat im Berufungszug im wesentlichen den gleichen Tatsachenvortrag gebracht wie in erster Instanz. Auch nach seinen Ausführungen in zweiter Instanz bleibt die Klage unschlüssig. Die von ihm geltendgemachten Vermögensinteressen werden von einem Arztvertrag wie hier nicht geschützt.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Birkmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)